

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Epiroc Österreich GmbH (Stand 26.08.2019)

1. Allgemeines

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle von uns (Epiroc Österreich GmbH, FN 478451f, nachstehend auch "Verkäufer" genannt) erbrachten Lieferungen an Kunden (nachstehend auch "Käufer" genannt). Auf Auftragsformularen, Bestellscheinen etc unserer Kunden abgedruckte allgemeine Bedingungen, zum Beispiel Einkaufsbedingungen, gelten als nicht beigelegt und werden somit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nicht Vertragsinhalt. Sonderevereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2. Für Mieten gelten ergänzend die auf den Mietmaterial-Lieferscheinen abgedruckten Mietbedingungen.

2. Aufträge und Vertragsabschlüsse

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware wird der Zugang der Bestellung des Auftraggebers unverzüglich von uns bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Der Abschluss des Vertrages erfolgt in jedem Fall erst durch schriftliche Annahmestätigung durch den Verkäufer oder durch Erbringen einer Lieferung auf Grund der Bestellung. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung des Verkäufers durch Dritte ist der Verkäufer für die Dauer der Verzögerung berechtigt, nicht oder nur teilweise zu leisten.

2.2. Nach Auftragsannahme hervorkommende, die Kreditwürdigkeit des Kunden nachteilig betreffende Umstände berechtigen uns, Vorauszahlung zu begehren oder auch vom Vertrag zurückzutreten.

2.3. In technischen Unterlagen enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sie bleiben, wenn sie von uns stammen, unser geistiges Eigentum.

3. Preise

3.1. Alle unsere Preise verstehen sich ab unserem Auslieferungslager Wien, verzollt, einschließlich Verpackung, ohne Verladung, Versicherung und sonstigen Nebenkosten, exklusive Mehrwertsteuer. Ebenso sind die Kosten für Inbetriebnahme, Aufstellung von Maschinen sowie Einschulung von Bedienungspersonal gesondert zu bezahlen. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Warenlieferungen sind binnen 30 Tagen ab Fakturdatum ohne Abzug (netto) zur Zahlung fällig. Mietrechnungen sind binnen 14 Tagen ab Fakturdatum ohne Abzug (netto) zur Zahlung fällig. Bei Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug gerät. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 14 % per anno verrechnet; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Alle Mahn- und auch außergerichtliche Inkassokosten sind uns zu ersetzen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern wir diese nicht mit Gutschrift bereits anerkannt haben.

4.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, auch sämtliche Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften sofort fällig zu stellen und insbesondere auch noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur per Nachnahme auszuliefern. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel durch den Verkäufer erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden (z.B. Einziehungs-, Diskont- und Wechselspesen).

4.3. Zahlungen des Kunden werden – unabhängig von der jeweiligen Zahlungswidmung des Kunden – zuerst auf Nebengebühren und dann auf die jeweils älteste Verbindlichkeit des Kunden angerechnet.

4.4. Eingräumte Rabatte und Boni stehen unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Bezahlung durch den Käufer.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Gesamtschuld des Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich aller Zinsen und Kosten, vor. Eingebaute Teile werden nicht Zubehör.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5.3. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

5.4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen Punkt 5.2.

5.5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Faktoren anzubringen. Die Abtretung gilt bereits vorweg als durch uns angenommen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Versand und Annahme

6.1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.

Die Wahl der Versandart obliegt uns. Der Kunde stimmt ausdrücklich dieser Wahl zu. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware für Rechnung des Kunden zu versichern.

7. Lieferfrist

7.1. Wir sind um eine rechtzeitige Anlieferung bemüht. Die Lieferfristen beginnen ab Zustellung der Auftragsbestätigung, keinesfalls aber vor Klärung sämtlicher Lieferdetails, sofern diese nicht bereits in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Auch die Nichteinhaltung konkreter Terminzusagen berechtigt den Käufer nicht zum sofortigen Vertragsrücktritt. Es ist in allen Fällen des Lieferverzugs vielmehr vom Kunden schriftlich eine Nachfrist von zumindest 3 Monaten, bei Fixterminen von einem Monat, jeweils unter ausdrücklicher Androhung des Rücktritts vom Vertrag zu setzen. Aufgrund der Verpflichtung zur Nachfristsetzung, sind Schadenersatzansprüche des Kunden jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn wir innerhalb der Nachfrist liefern. Vereinbarte Vertragsstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über vereinbarte Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatz- oder sonstigen Haftungsansprüchen ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.2. Auf Abruf vereinbarte Lieferungen müssen spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestellungsannahme bei sonstigem Annahmeverzug abgenommen werden.

8. Höhere Gewalt:

8.1. Umstände, die die Leistungserbringung unmöglich machen, insbesondere alle Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Transportverzögerungen und dergleichen, auch in der Sphäre von Lieferanten des Verkäufers, entbinden den Verkäufer für die Dauer der Behinderung von der Leistungspflicht (siehe auch Punkt 2.1). Bei dauernder Unmöglichkeit ist der Verkäufer berechtigt, ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gewährleistung, Garantie, Haftung

9.1. Der Verkäufer übernimmt für Verkäufe von neuen Waren die Gewährleistung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Punkte 9.2. ff). Für Gebrauchsmaschinen wird keine wie immer geartete Gewährleistung, auch nicht für verdeckte Mängel, übernommen. Es werden auch keine besonderen Eigenschaften der gebrauchten Maschine zugesichert, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Beim Erwerb von Gebrauchsmaschinen sind zudem auch Schadenersatzansprüche und Irrtumsanfechtungen ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2. Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Warenerhalt sorgfältig zu untersuchen und auf Mängel zu prüfen. Mängelrügen haben unmittelbar nach Warenerhalt, bei verdeckten Mängeln sofort nach Erkennen, schriftlich – mittels eingeschriebenem Brief oder Fernschreiben – zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Ware, widrigenfalls die betreffenden Mängel als genehmigt gelten und jeglicher Anspruch des Käufers aufgrund des Mangels (insbesondere auch wegen Schadenersatzes und Irrtums) erlischt. Die Mängelrüge muss ausreichend detailliert sein und dem Verkäufer erlauben, den gerügten Mangel nachzuvollziehen.

9.3. Die Gewährleistungsfrist und die Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche des Käufers betragen jeweils bei einschichtigem Betrieb 6 Monate und bei mehrschichtigem Betrieb 3 Monate ab Gefahrenübergang. Im Falle einer ordnungsgemäßen Mängelrüge ist der Verkäufer unter Ausschluss sämtlicher anderer Gewährleistungs-, sämtlicher Schadenersatz- und sonstiger Ansprüche nach seiner Wahl ausschließlich verpflichtet,

a) die mangelhafte Ware oder Teile davon an Ort und Stelle zu verbessern oder auszutauschen, oder

b) die mangelhafte Ware oder Teile hievon am Standort des Verkäufers zu verbessern oder auszutauschen, wobei der Kunde diesfalls verpflichtet ist, die mangelhafte Ware oder Teile davon über Aufforderung des Verkäufers auf Kosten und Gefahr des Kunden an uns zurücksenden. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

9.4. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und des Auftretens des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. § 924 Satz 2 ABGB wird daher ausdrücklich abbedungen. Die Haftung für öffentliche Äußerungen gemäß § 922 Abs 2 ABGB wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5. Die Reise- und Transportkosten sowie der Mehraufwand der auswärtigen Arbeitsverrichtung gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für den Fall einer von uns gesondert übernommenen längeren Garantie, für die inhaltlich die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten. Sowohl Gewährleistungsansprüche als auch ein etwaiger vereinbarter Garantieanspruch erlöschen, sofern die in der Betriebsanleitung vorgeschriebene Wartung nicht durch eine autorisierte Epiroc Werkstätte durchgeführt wurde.

9.6. Die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat dieser selbst zu tragen. Unsere Gewährleistung erlischt bei Fremdeingriffen und Nichteinhaltung der vorgesehenen Betriebs- und Wartungsbedingungen. Eine nach Betriebsstunden gewährte Garantie erlischt nach Ablauf der Betriebsstunden, spätestens jedoch nach Ablauf der doppelten Dauer der obigen Gewährleistungsfristen.

9.7. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben des Kunden angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der uns gegebenen Daten, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben unseres Kunden erfolgte. Der Kunde hat uns in einem solchen Fall bei einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

9.8. Jegliche Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz insbesondere von Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, erhöhten Personalkosten, Produktionsausfällen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung des Verkäufers jedenfalls mit dem Nettokaufpreis der Ware begrenzt.

9.9. Bei Waren, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezieht, ist eine allfällige Haftung des Verkäufers gemäß obenstehender Bestimmungen jedenfalls auf jene Ansprüche begrenzt, die dem Verkäufer gegenüber dem Unterlieferanten zustehen.

9.10. Das Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB steht dem Käufer nicht zu.

10. Vertragsstorno

10.1. Vertragsstorni bedürfen unserer Annahme. Ein Vertragsstorno kann nur innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Ware erfolgen. Wir sind berechtigt, eine Stornogebühr zu verlangen. Diese beträgt mindestens 20 % des Warenwertes.

11. Warenrücksendung

11.1 Die Rücksendung von mangelfreier Ware in ihrer Originalverpackung durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers zurückgesandte mangelfreie Ware wird durch den Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt.

11.2 Ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Rückgabe mangelfreier Ware besteht nicht. Der Auftragnehmer kann seine Zustimmung zur Rücknahme der Ware nach billigem Ermessen verweigern. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die Ware Verschleißteile wie Gummi, Öle oder Fette enthält, welche sich nachteilig auf eine Wiederverwertbarkeit der zurückgesandten Ware auswirken. Einer Begründung der Zustimmungsverweigerung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.

11.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zur Rücknahme mangelfreier Ware davon abhängig zu machen, dass die Ware auf Kosten des Auftraggebers durch einen sachverständigen Dritten im Hause des Auftragnehmers geprüft wird. Zeigt diese Prüfung eine fehlende und/oder eingeschränkte Wiederverwertbarkeit der Ware so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzusenden.

11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zur Rücknahme mangelfreier Ware davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber entgangenen Gewinn für die Rücknahme der Ware an den Auftragnehmer leistet in Höhe von 50 % des vereinbarten Kaufpreises. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist. Der Arbeitnehmer behält sich im Falle der Rücknahme zudem vor einen über den vorstehenden Betrag hinausgehenden, ihm entstandenen Schaden nachzuweisen und diesen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.2. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

13. Rechtswahl

13.1. Der Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

14 Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien. Der Verkäufer ist zusätzlich auch berechtigt, die Klage am allgemeinen (inländischen oder ausländischen) Gerichtsstand des Käufers einzubringen.